

Amtliche Mitteilungen

Nachruf

In tiefer Trauer nehmen wir Abschied von unserem
langjährigen Feuerwehrkamerad

Thilo Durrey

Er war 35 Jahre Mitglied in unserer Feuerwehr und hat sich während seiner langjährigen aktiven Dienstzeit stets zum Schutz und Wohle der Allgemeinheit eingesetzt.

Sein hohes Maß an Hilfsbereitschaft wurde von allen Kameraden sehr geschätzt.

In seiner Funktion als hauptamtlicher Gerätewart sorgte er stets dafür, dass die Einsatzbereitschaft der Fahrzeuge und Technik gewährleistet ist.

Wir trauern mit seiner Familie um einen lieben Menschen und einen hochgeschätzten Kamerad, den wir in guter und dankbarer Erinnerung behalten.



Die Stadtwehrleitung im Namen der
Kameradinnen und Kameraden
aller Stadtteilfeuerwehren der
Freiwilligen Feuerwehr Bad Dübener



Tagesordnung zur Sitzung des Verwaltungsausschusses der Stadt Bad Dübener am 28. Juli 2020

Zeit: 18.30 Uhr

Ort: Rathaus, Ratssaal, Markt 11, Bad Dübener

Öffentlicher Teil:

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Bestätigung der Tagesordnung
3. Bestätigung der Niederschrift
4. Beratung und Beschlussfassung zum Bauantrag „Errichtung eines Nebengebäudes zur Wochenendnutzung“ und zum Antrag auf Abweichung vom § 5 SächsBO (Zugänge und Zufahrten auf den Grundstücken) bezüglich des Gebäudeabstands von mehr als 50 Meter zu einer öffentlichen Verkehrsfläche, Hinter den Mühlen 16, Flur 16, Flurstück 4/4 in Bad Dübener
5. Beratung und Beschlussfassung zum Bauantrag „Errichtung eines Eingangsbereichs an ein bestehendes Gebäude“, Neumark 9B, Flur 11, Flurstück 18/59 in Bad Dübener
6. Beratung und Beschlussfassung der Beauftragung der 3. Nachtragsvereinbarung für das Los 30 – Heizung/Sanitär – im Rahmen der Baumaßnahme „Hortneubau an der Heide-Grundschule Bad Dübener“
7. Informationen und Sonstiges

Beschlussübersicht

Der Verwaltungsausschuss hat am 30. Juni 2020 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr. 09/20

Vergabe Los 17 – Bodenbelagsarbeiten – für die Baumaßnahme „Hortneubau an der Heide-Grundschule“ an die Firma Raumausstattung Brandt aus Kemberg

Beschluss-Nr. 10/20

Beauftragung des 7. Nachtragsangebotes zum Los 1 – Maurer-, Beton- Abdichtungs- und Putzarbeiten – im Rahmen der Baumaßnahme „Beseitigung geohydrologischer Spätschäden sowie Barrierefreie Erschließung Amtshaus der Burg Bad Dübener“

Beschluss-Nr. 11/20

Honoraranpassung bei der Grundleistung der Fachplanung – Technische Ausrüstung (Elektro) – im Rahmen der Baumaßnahme „Beseitigung geohydrologischer Spätschäden sowie Barrierefreie Erschließung Amtshaus der Burg Bad Dübener“

Beschluss-Nr. 12/20

Der Verwaltungsausschuss beschließt zur Finanzierung der Gesamtmaßnahme „Errichtung eines Wanderrastplatzes mit Wohnmobilstellplätzen im Ortsteil Hammermühle in Bad Dübener“ gemäß Hauptsatzung der Stadt Bad Dübener vom 17. Juli 2014, zuletzt geändert am 16. Dezember 2016, eine überplanmäßige Auszahlung in Höhe von 16.397 Euro.

Der Stadtrat der Stadt Bad Dübener hat am 9. Juli 2020 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr. 7-11-789

Grundsatzbeschluss – Der Stadtrat stimmt der Integration einer offenen Begegnungsstätte im erweiterten Lutherhaus, das Gemeindehaus der evangelischen Kirchgemeinde in der Gartenstraße 14B, zu. Die evangelische Kirchgemeinde wird das Lutherhaus sanieren und einen nachrangigen Ergänzungsbau (unter 50 % der Nutzfläche des Bestandsgebäudes) errichten. Durch die Zusicherung der öffentlichen Nutzung kann die Einordnung als Gemeinbedarfseinrichtung erfolgen, die öffentliche Nutzung/Zugänglichkeit ist für mindestens 15 Jahre sicherzustellen. Die Sanierung des Bestandsobjekts und die Errichtung des untergeordneten Ergänzungsbaus wird im Rahmen des Städtebauförderprogrammes SOP „Lebendige Kernstadt“ (neuer Programmname: „Lebendige Zentren – Erhalt und Entwicklung der Stadt- und Ortskerne“) als Gemeinbedarfseinrichtung mit einer Förderquote von 75 Prozent gefördert. Die evangelische Kirchgemeinde wird 70 Prozent des kommunalen Eigenanteils zur Städtebauförderung übernehmen, damit reduziert sich der städtische Eigenanteil auf 10 Prozent des Förderbetrages. Die Förderung inklusive teilweiser Eigenanteilsübernahme wird die Stadtverwaltung bei der Bewilligungsstelle (SAB) beantragen.

Beschluss-Nr. 7-11-790

Nichtausübung des Vorkaufsrechts nach § 17 (1) Sächsisches Denkmalschutzgesetz für das Grundstück Dorfstraße 7, Flur 5, Flurstück 21/2 in Wellaune (Kohlhaasenkrug)

Beschluss-Nr. 7-11-791

Billigung, Auslegung und Beteiligung der Behörden und der sonstigen Trägern öffentlicher Belange zum Entwurf des Bebauungsplans „Wohnbauflächen zwischen Mühlfläuer und Waldstraße“ in Bad Dübener

Der Stadtrat der Stadt Bad Dübener billigt den Entwurf zum Bebauungsplan „Wohnbauflächen zwischen Mühlfläuer und Waldstraße“ der Stadt Bad Dübener in der Fassung vom 19. Juni 2020 samt Begründung und bestimmt diesen gemäß § 13 Absatz 2 S. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 3 Absatz 2 BauGB zur förmlichen Auslegung. Gemäß § 4 Absatz 2 BauGB sind die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, einzuholen. Gemäß § 2 Absatz 2 BauGB ist der Bebauungsplan mit den Nachbargemeinden abzustimmen. Die Verwaltung wird beauftragt, den Offenlegungszeitraum zu bestimmen, diesen rechtzeitig

Impressum

Amtsblatt der Stadt Bad Dübener

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeisterin der Stadt Bad Dübener

Herstellung und Vertrieb: Verlagshaus „Heide-Druck“, Bad Dübener

Für telefonisch eingebrachte Änderungen/Ergänzungen wird keine Garantie für ordnungsgemäßen Abdruck übernommen.

ortsüblich bekanntzumachen und die Behörden und Träger öffentlicher Belange um die Abgabe einer Stellungnahme zu bitten.

Beschluss-Nr. 7-11-792

Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans „Torgauer Straße – Am Heidegraben“ der Stadt Bad Dübén

Der Stadtrat der Stadt Bad Dübén beschließt gemäß § 1 Absatz 3 und § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch die Aufstellung eines Bauleitplanes zur 1. Änderung des Bebauungsplans: „Torgauer Straße – Am Heidegraben“ der Stadt Bad Dübén. Der Beschluss ist gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 Baugesetzbuch ortsüblich bekannt zu machen.

Beschluss-Nr. 7-11-793

Billigung, Auslegung und Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Torgauer Straße – Am Heidegraben“ der Stadt Bad Dübén

Der Stadtrat der Stadt Bad Dübén billigt den Entwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplans „Torgauer Straße – Am Heidegraben“ der Stadt Bad Dübén in der Fassung vom 22. Juni 2020 samt Begründung und bestimmt diesen gemäß § 13 Absatz 2 S. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 3 Absatz 2 BauGB zur förmlichen Auslegung. Gemäß § 4 Absatz 2 BauGB sind die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange einzuholen sowie gemäß § 2 Absatz 2 BauGB ist der Bebauungsplan mit den Nachbargemeinden abzustimmen. Die Verwaltung wird beauftragt, den Offenlegungszeitraum zu bestimmen, diesen rechtzeitig ortsüblich bekanntzumachen und die Nachbargemeinden, Behörden und Träger öffentlicher Belange um die Abgabe einer Stellungnahme zu bitten.

Beschluss-Nr. 7-11-794

überplanmäßige Auszahlung bei der Maßnahme „Barrierefreie Erschließung und Anpassung der Ausstellungsbereiche im Amtshaus der Burg Bad Dübén“

Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplans „Torgauer Straße - Am Heidegraben“ der Stadt Bad Dübén

Öffentliche Auslegung des Entwurfs der 1. Änderung des Bebauungsplans „Torgauer Straße – Am Heidegraben“ der Stadt Bad Dübén

Der Stadtrat der Stadt Bad Dübén hat in seiner Sitzung am 9. Juli 2020 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans „Torgauer Straße – Am Heidegraben“ der Stadt Bad Dübén beschlossen (Beschlussnummer 7-11-792). Der Beschluss zur Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellt ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 9. Juli 2020 den Entwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Torgauer Straße – Am Heidegraben“ der Stadt Bad Dübén samt Begründung, in der Fassung vom 22. Juni 2020, gebilligt und zur Auslegung nach § 13 Absatz 2 S. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 3 Absatz 2 BauGB bestimmt (Beschluss Nr. 7-11-793).

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine Fläche von ca. 24.560 m² und ist aus dem angefügten Übersichtsplan ersichtlich. Von der Planung betroffen sind die in der Gemarkung Bad Dübén liegenden Flurstücke der Flur 5: 540/2, 541/3, 541/5 bis 541/23, 545, 546, 547/1 bis 547/3 und der Flur 8: 20/9, 20/10 (Teilfläche), 20/14 bis 20/24, 44/7 (Teilfläche), 44/3 (Teilfläche)

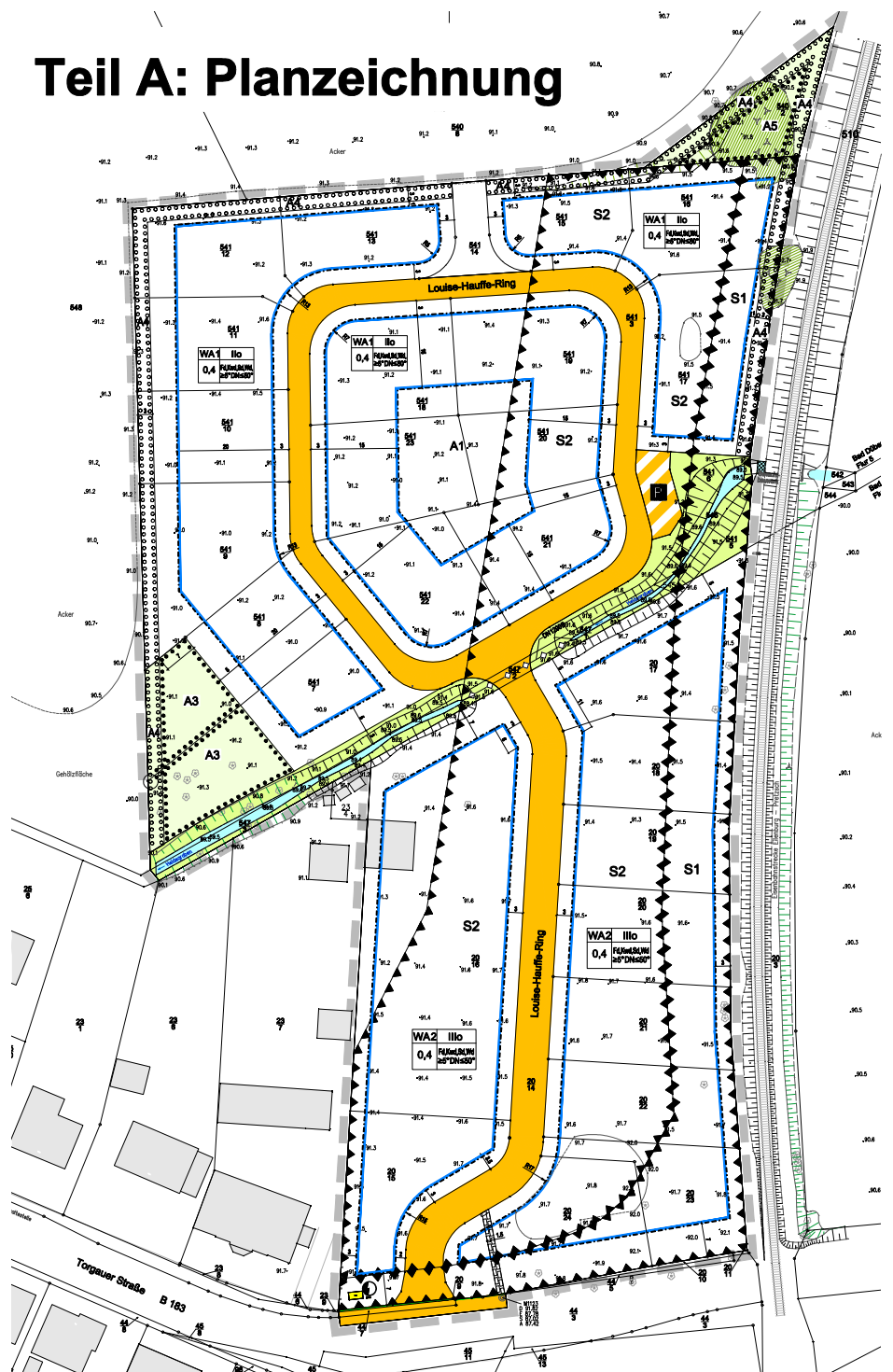
Die Bauflächen innerhalb des Geltungsbereichs des rechtskräftigen Bebauungsplans können gemäß Ausweisung als festgesetzte Mischgebiete nach § 6 Baunutzungsverordnung (BauNVO) mit Wohngebäuden und Gewerbebetrieben bebaut werden. Dabei hat die Ansiedlung qualitativ gleichrangig zu erfolgen. Seit der Rechtskraft des Bebauungsplans besteht jedoch kein Interesse für Gewerbebestände innerhalb des Geltungsbereichs, sondern eine gestiegene Nachfrage nach Eigenheimstandorten. Aus diesem Grund ist es städtebaulich geboten, die innerhalb des Geltungsbereichs des Bauleitplans festgesetzten Mischgebiete im Rahmen eines Aufstellungsverfahrens für eine 1. Änderung in allgemeine Wohngebiete umzuwidmen. Damit sollen die brachliegenden

Flächen des Geltungsbereichs des Bebauungsplans einer baldigen Nutzung als allgemeines Wohngebiet im Sinne der Innenentwicklung gemäß § 1a Absatz 2 Satz 1 BauGB zugeführt werden.

Für die Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB sind die im § 13a Absatz 1 und Absatz 2 Nr. 3 BauGB genannten Voraussetzungen wie folgt erfüllt:

- Es handelt sich beim Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans „Torgauer Straße – Am Heidegraben“ um eine Bauleitplanung der Innenentwicklung für die Nutzbarmachung von Flächen, mit der überwiegend brachliegende, ursprünglich als Mischgebiet zunutzende Flächen einer neuen Nutzung als allgemeines Wohngebiet mit der im Rechtsplan festgesetzten Erschließungsanlagen zugeführt werden.
- Es wird einem Bedarf an Investitionen für die Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum Rechnung getragen.
- Der zulässige Größenwert von 20.000 m² zulässiger Grundfläche wird mit der maximal möglichen Grundfläche von ca. 11.790 m² des vorgesehenen allgemeinen Wohngebiets nicht erreicht.
- Die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, wird nicht vorbereitet oder begründet.
- Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Absatz 6 Nr. 7 Buchstaben b und j BauGB genannten Schutzgüter bestehen nicht.

Teil A: Planzeichnung



Gemäß § 13a Absatz 3 Nr. 2 Baugesetzbuch wird hiermit bekannt gemacht, dass sich die Öffentlichkeit über die Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung in der Stadtverwaltung Bad Dübener, Markt 11, 04849 Bad Dübener während der Öffnungszeiten

Montag	geschlossen
Dienstag	9.00 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 17.30 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	9.00 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 15.30 Uhr
Freitag	9.00 bis 12.00 Uhr

vom 24. Juli 2020 bis einschließlich 26. August 2020 unterrichten kann. Innerhalb dieser Frist **vom 24. Juli 2020 bis einschließlich 26. August 2020** kann sich die Öffentlichkeit zur Planung äußern. Gleichzeitig wird gemäß § 13 Absatz 2 S. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 3 Absatz 2 BauGB der Entwurf des Bebauungsplans ebenfalls öffentlich **vom 24. Juli 2020 bis einschließlich 26. August 2020** ausgelegt. In Anbetracht der gegenwärtig wegen der Corona-Pandemie verfügten Einschränkungen des Publikumsverkehrs wird zur Wahrnehmung der Einsichtnahme in die Unterlagen um eine vorherige telefonische oder schriftliche Anmeldung gebeten (Tel.: 034295/72211, Fax 034243/72270, E-Mail: stadt.bad.dueben@t-online.de).

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Absatz 2 Satz 2 und die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich im Internet auf den Websites www.bad-dueben.de/Stadtentwicklung und über das zentrale Internetportal des Landes unter buergerbeteiligung.sachsen.de/portal/bplan/startseite abrufbar.

Stellungnahmen können von jedermann während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift während der oben genannten Dienstzeiten vorgebracht werden.

Es wird gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2, Halbsatz 2 i.V.m. § 4a Absatz 6 BauGB darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Bad Dübener, den 10. Juli 2020

Astrid Münster
Bürgermeisterin

Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans „Wohnbauflächen zwischen Mühlfläuer und Waldstraße“ der Stadt Bad Dübener

Die Beschlüsse zur Aufstellung und zur Erweiterung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans „Wohnbauflächen zwischen Mühlfläuer und Waldstraße“ der Stadt Bad Dübener wurden durch Veröffentlichung im Amtsblatt am 20. Mai 2020 bekannt gemacht.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 9. Juli 2020 den Entwurf des Bebauungsplans „Wohnbauflächen zwischen Mühlfläuer und Waldstraße“ samt Begründung, in der Fassung vom 19. Juni 2020, gebilligt und zur Auslegung nach § 13 Absatz 2 S. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch i.V.m. § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch bestimmt (Beschluss Nr. 7-11-791).

Der Stadtrat hat entschieden, den Teil des Bebauungsplangebietes, welcher sich nördlich der Waldstraße befindet, als Bebauungsplan „Wohnbauflächen zwischen Mühlfläuer und Waldstraße“ zu bezeichnen und für diesen die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß §§ 3 Absatz 2, 4 Absatz 2 BauGB durchzuführen.

Das Bebauungsplangebiet umfasst folgende in der Gemarkung Bad Dübener liegende Flurstücke der Flur 2: 10/1 (Teilfläche), 12/43, 12/44, 12/45, 12/85, 12/86, 12/87, 12/88, 12/89, 12/90, 12/91, 121/92, 12/93, 12/94, 13/71, 13/70 (Teilfläche), 13/7, 13/69, 13/95, 13/96, 13/97.

Für den Teil des Bebauungsplangebietes, welcher sich südlich der Waldstraße befindet, wird ein separates Bauleitplanverfahren durchgeführt. Der

entsprechende Bebauungsplan erhält den Namen „Wohnbaufläche Waldstraße, Süd“ – dieser Bebauungsplan ist nicht Gegenstand der hiesigen Bekanntmachung.

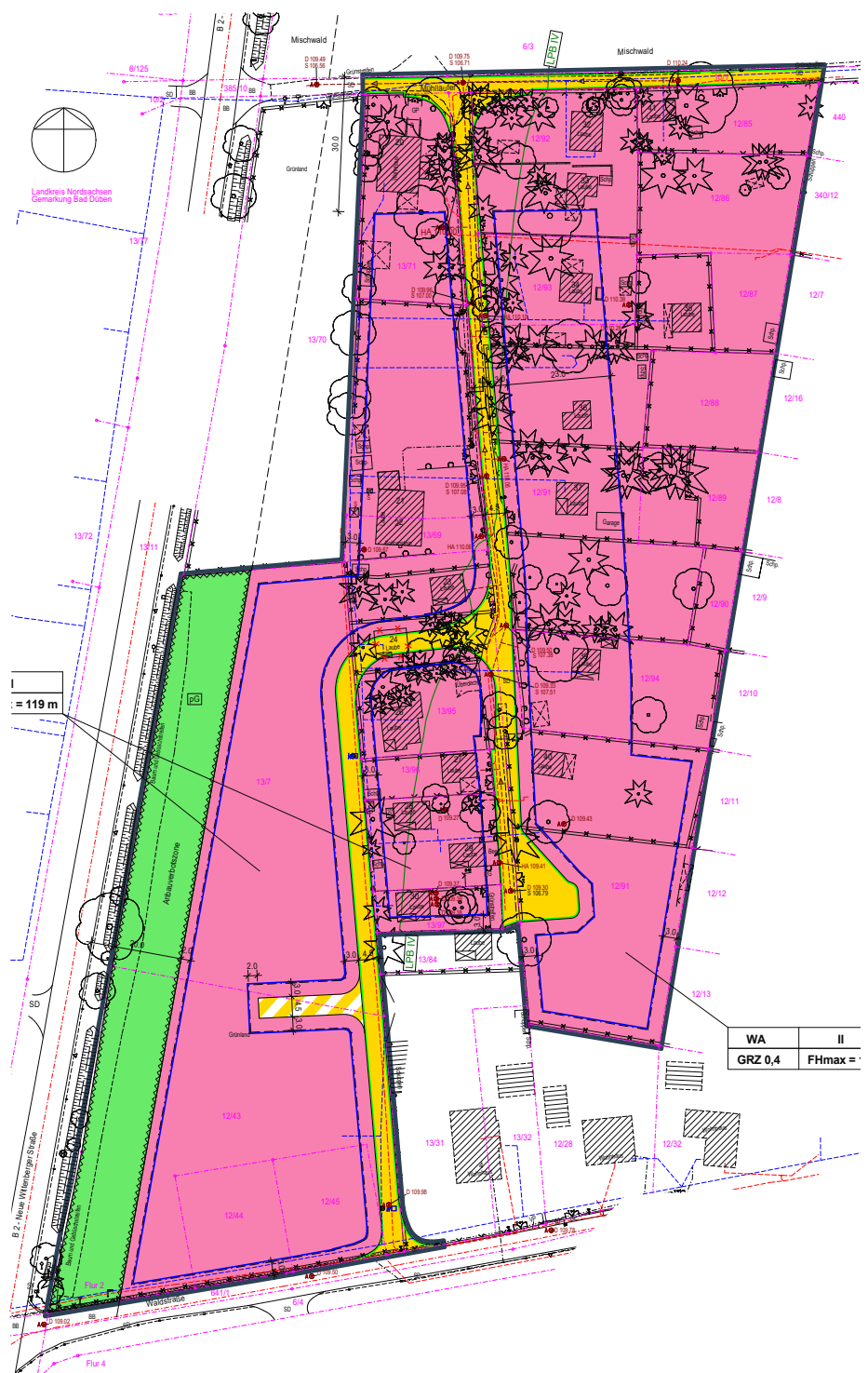
Durch den hier gegenständlichen Bebauungsplan „Wohnbauflächen zwischen Mühlfläuer und Waldstraße“ ist eine Grundfläche im Sinne des § 13a Absatz 1 Satz 2 Baugesetzbuch von weniger als 10.000 m² festgesetzt, durch die die Zulässigkeit von Wohnnutzungen auf Flächen begründet wird, die sich an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließen.

Durch den Bebauungsplan wird nicht die Zulässigkeit von Vorhaben begründet oder vorbereitet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen. Ferner bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Absatz 6 Nr. 7 Buchstabe b) Baugesetzbuch genannten Schutzgüter. Ebenso sind bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 BImSchG nicht zu beachten.

Das Verfahren nach § 13 b Baugesetzbuch zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren nach § 13 a Baugesetzbuch wird zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Wohnbauflächen zwischen Mühlfläuer und Waldstraße“ angewendet.

Durch den Bebauungsplan sollen die tatsächlich bestehenden Nachfragen nach Wohnbaugrundstücken für Bauwillige bedient werden.

Gemäß § 13a Absatz 3 Nr. 2 Baugesetzbuch wird hiermit bekannt gemacht, dass sich die Öffentlichkeit über die Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung in der Stadtverwaltung Bad Dübener, Markt 11, 04849 Bad Dübener während der Öffnungszeiten



Montag	geschlossen
Dienstag	9.00 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 17.30 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	9.00 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 15.30 Uhr
Freitag	9.00 bis 12.00 Uhr

vom **24. Juli 2020 bis einschließlich 26. August 2020** unterrichten kann. Innerhalb dieser Frist vom **24. Juli 2020 bis einschließlich 26. August 2020** kann sich die Öffentlichkeit zur Planung äußern. Gleichzeitig wird gemäß § 13 Absatz 2 S. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 3 Absatz 2 BauGB der Entwurf des Bebauungsplanes ebenda öffentlich vom **24. Juli 2020 bis einschließlich 26. August 2020** ausgelegt.

In Anbetracht der gegenwärtig wegen der Corona-Pandemie verfügten Einschränkungen des Publikumsverkehrs wird zur Wahrnehmung der Einsichtnahme in die Unterlagen um eine vorherige telefonische oder schriftliche Anmeldung gebeten. (Tel.: 034295/72211, Fax: 034243/72270, E-Mail: stadt.bad.dueben@t-online.de)

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Absatz 2 Satz 2 und die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich im Internet auf den Websites www.bad-dueben.de und über das zentrale Internetportal des Landes unter buergerbeteiligung.sachsen.de/portal/bplan/startseite abrufbar. Stellungnahmen können von jedermann während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift während der oben genannten Dienstzeiten vorgebracht werden.

Es wird gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2, Halbsatz 2 i.V.m. § 4a Absatz 6 BauGB darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Bad Düben, den 10. Juli 2020

Astrid Münster
Bürgermeisterin



Zweckverband Abwassergruppe Dübener Heide, Bad Düben Öffentliche Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbands Abwassergruppe Dübener Heide, Bad Düben findet am Mittwoch, den **29. Juli 2020 um 18.00 Uhr**, im Sitzungsraum des Verwaltungsgebäudes der Kläranlage Altenhof 10, Bad Düben statt.

Es ist folgende Tagesordnung vorgesehen:

Öffentlicher Teil

1. Beratung und Beschlussfassung
 - 1.1 Wahl des 2. Stellvertreters der Verbandsvorsitzenden
 - 1.2 Feststellung Jahresabschluss 2017
 - 1.3 Erteilung Ermächtigung für Baumaßnahme Kossa
 - 1.4 Budgetverschiebung Investitionsplan 2020
2. Informationen
 - 2.1 Finanzzwischenbericht
 - 2.2 Wirtschaftsplan 2021/2022 und Gebührenvoraus kalkulation
 - 2.3 Baumaßnahmen
 - 2.4 zu Beratungen des Verwaltungsrates
3. Sonstiges/Bekanntgaben/Anfragen

Schießwarnung für den Standortübungsplatz Delitzsch – Teil „Tiglitzer Forst“ in Bad Düben

16. Juli, 20. Juli, 21. Juli, 23. Juli, 27. Juli und 28. Juli 2020 jeweils von 7 bis 17 Uhr auf der Waldkampfbahn.

Auf die gesetzten Warnzeichen (Absperrschranken, rote Warnflaggen) ist zu achten, dem eingeteilten Sicherheitspersonal ist Folge zu leisten.

Bundeswehr warnt vor Gefahren

Auf Gefahren beim unberechtigten Betreten des Standortübungsplatzes „Tiglitzer Forst“ in Bad Düben macht der Standortälteste, Herr Oberst Axel Hermeling, aufmerksam. Der Standortübungsplatz im Tiglitzer Forst ist militärischer Sicherheitsbereich und als solcher durch Schilder gekennzeichnet. Danach ist das Betreten und Befahren mit Kraftfahrzeugen, Motorrädern und Fahrrädern durch Unbefugte durchgehend (auch an Wochenenden) verboten, ebenso wie das Berühren und Aneignen von Gerät und Munition oder Munitionsteilen.

Besonders Kinder sind hierbei erheblichen Gefahren ausgesetzt. Die Information in den Schulen durch das Lehrpersonal wird angeregt und dringend empfohlen.

Beim Schießen der Truppe sind die Absperrschranken, aufgelegte rote Warnflaggen und Schilder zu beachten sowie Anweisungen von Absperrposten strikt zu befolgen. Auch bei nicht aufgelegter roter Warnflagge werden Manövermunition, Schall-, Rauch- und Darstellungsmunition verwendet. Das Verbot zum Betreten des Übungsplatzes ist durch die Beschilderung am Platzrand ausreichend kenntlich gemacht. Geöffnete Schranken auf dem Übungsplatz bedeutet keine Freigabe zum Betreten des Übungsgeländes für die Öffentlichkeit. Leider weisen ältere Wanderwegkarten den Standortübungsplatz nicht als militärisches Sperrgebiet aus. Diese falschen Karten berechtigen aber nicht zum Betreten des Platzes. Derzeit sind als Wanderwege der „Mühlenwanderweg“ sowie der „Fernreitweg“ am Süd-Ost-Rand des Übungsplatzes für die Nutzung genehmigt. Die Benutzung der entsprechenden Wege erfolgt auf eigene Gefahr, das Verlassen innerhalb des Standortübungsplatzes ist verboten. Mit Beeinträchtigung durch übende Truppe muss jederzeit gerechnet werden. Die Bundeswehr unternimmt große Anstrengungen, um den Umweltschutz in allen Belangen Rechnung zu tragen. Aus diesem Grund wird darauf verwiesen, dass Müll- und Schrottablagerungen auf dem Übungsplatz strengstens verboten sind. Zuwiderhandlungen werden zur Anzeige gebracht.

Die Waldbrandgefahrenstufen und die daraus resultierenden Verhaltensweisen sind der örtlichen Presse zu entnehmen.

Der Standortälteste

Stadt sucht einen Weihnachtsbaum

Um den Marktplatz für die Weihnachtszeit zu schmücken, braucht es in Bad Düben noch einen schönen Baum. Wer hat eine schöne große Tanne und würde diese gern auf dem Marktplatz sehen? Die Stadt Bad Düben ruft interessierte Bürger dazu auf, sich bei Frau Paul (Tel.: 034243/72253 oder E-Mail: barbara.paul@bad-dueben.de) zu melden.

In eigener Sache

Die Touristinformation ist am Montag, 27. Juli 2020, aus betrieblichen Gründen erst ab 11.00 Uhr geöffnet.

